IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 17. Februar 1966.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident: F. Egger
Der Staatsschreiber: Dr. Isler

---

## Abänderung der Verordnung über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst und den Konsummilchvertrieb vom 12. April 1956

(Vom 3. März 1966)

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. § 13 der Verordnung über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst und den Konsummilchvertrieb vom 12. April 1956 wird wie folgt ergänzt:

§ 13 Absatz 3: An die Kosten der Erhebungen für die Einzelqualitätsbezahlung der Milch leistet der Staat einen Beitrag von 25 %, soweit sie vom Bund als subventionsberechtigt anerkannt werden.

Absatz 4: Die von Milchinspektoren oder Tierärzten bei Verdacht von Eutererkrankungen veranlassten Untersuchungen von Milchproben durch das Veterinärbakteriologische Institut der Universität Zürich erfolgen für die Tierbesitzer unentgeltlich.

II. Diese Ergänzung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1966 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 3. März 1966.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Dr. Zumbühl
Der Staatsschreiber: Dr. Isler